

Mit dieser sich ausschließlich auf die Begründung der Verantwortung für den Arbeitsschutz beziehenden Auffassung soll aber keinesfalls gesagt werden, daß die Ablegung des Befähigungsnachweises von untergeordneter Bedeutung ist; im Gegenteil, es muß auch bei der Bildung von Reparaturbrigaden in jedem Falle die fachliche Befähigung des Leiters geprüft werden³. Insoweit ist jedoch folgendes festzustellen:

Die Arbeit von Bürgern nach ihrer gesetzlichen Arbeitszeit geht in der Praxis in vielgestaltiger Form vor sich, angefangen von einer Nachbarschaftshilfe, bei der sich zwei oder drei Personen zusammenschließen und z. B. Malerarbeiten in Wohnungen ausführen, bis zur Organisation großer Kollektive von 50 bis 60 Personen, die ganze Bauvorhaben in eigener Regie durchführen. Entsprechend dieser verschiedenartigen Stellung der beteiligten Personen muß auch unterschiedlich beurteilt werden, welche Funktionen die Leiter solcher Kollektive haben. Den Verfassern ist zuzustimmen, daß in den Fällen, in denen sich z. B. zwei oder drei Personen zusammenschließen, oftmals ein Über- und Unterordnungsverhältnis nicht besteht. In vielen Fällen, so z. B. in dem von Etzold/Wittenbeck geschilderten Beispiel⁴, ist jedoch die Stellung des Leiters der Reparaturbrigade effektiv die eines Leiters eines Kollektivs von Werkträgern, die er anleitet und kontrolliert. Für diese Fälle pflichten wir der Auffassung von Müller/Noack bei, die schreiben:

³ Die in diesem Zusammenhang vertretene Auffassung von Müller/Noack, daß „der Brigadier in die Rolle eines privaten Unternehmers gezwängt (würde), mit dem ihn Etzold und Wittenbeck fälschlicherweise identifizieren“, ist sachlich unrichtig, weil sich die entsprechenden Bemerkungen in dem zitierten Artikel (NJ 1965 S. 136 f.) eindeutig nicht auf den Leiter einer auf der Grundlage der Vorläufigen Richtlinie arbeitenden Reparaturbrigade, sondern auf den Leiter einer sog. illegalen Feierabendbrigade beziehen.

⁴ Etzold/Wittenbeck, „Strafrechtliche Probleme des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“, NJ 1965 S. 133 ff., insb. S. 136 f.

„In Ausnahmefällen können die allgemeinen Sorgfaltspflichten die Pflicht des Leiters der Reparaturbrigade einschließen, für die Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu sorgen. Voraussetzung hierfür ist zunächst, daß dieser wie ein im Arbeitsrechtsverhältnis stehender Brigadier — wenn auch ohne rechtliche Grundlage — Weisungen erteilt und die Arbeit der anderen Brigademitglieder mit deren ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung kontrolliert. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Brigadier diese Tätigkeit unter Aufgabe seines Arbeitsrechtsverhältnisses betreibt.“

In Übereinstimmung hiermit hat das Oberste Gericht in dem von Etzold/Wittenbeck geschilderten Beispiel bei der Entscheidung über die Berufung des Angeklagten folgende Auffassung vertreten:

„Seine Stellung (die Stellung des Leiters der illegalen Feierabendbrigade — D. Verf.) gegenüber dem Hauseigentümer war die eines Bauauftragnehmers. Ähnliche Verpflichtungen für umfangreiche Bauarbeiten ist der Angeklagte wiederholt eingegangen. Diese realisierte er in der Weise, daß er Baufacharbeiter und Hilfsarbeiter warb, die entsprechend seinen Weisungen und unter seiner unmittelbaren Leitung Bauarbeiten ausführten und dafür von ihm entlohnt wurden. Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte nicht nur der kaufmännische Leiter eines als Feierabendbrigade bezeichneten Kollektivs von Werkträgern war.“⁵

Deshalb wurde der Auffassung des Bezirksgerichts, daß der Angeklagte bei der Ausführung der Abrissarbeiten an dem Baugrundstück weisungs- und kontrollbefugter Leiter eines selbständig arbeitenden Kollektivs von Werkträgern war und auch für die Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sorgen hatte, zugestimmt.

⁶ Nicht veröffentlichter Beschluß des Obersten Gerichts vom 9. Januar 1965 - 2 Ust 38/64 —.

dlückt und Justiz iu dar Bundesrepublik

GUSTAV HIRTHE, Frankfurt am Main

Zum Urteil im Auschwitz-Prozeß

Genau zwanzig Monate nach Beginn der Hauptverhandlung verkündete das Schwurgericht beim Landgericht Frankfurt (Main) am 19. und 20. August 1965, dem 182. und 183. Verhandlungstag, das Urteil in der i. Strafsache gegen Mulka u. a. (Az. 4 Ks 2/63)¹, dem Auschwitz-Prozeß¹.

Lediglich sechs der zwanzig Angeklagten erhielten lebenslängliche Zuchthausstrafen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit wegen Mordes bzw. gemeinschaftlichen Mordes^{2 3 * 21}. Zehn Angeklagte hielt das Gericht lediglich der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord für schuldig und verurteilte sie zu zeitigen Zuchthausstrafen bei Anrechnung der Polizei- und Untersuchungshaft, obwohl nach dem Gesetz auch hierfür lebenslängliche Freiheitsstrafen ausgesprochen werden konnten³.

¹ Vgl. Hirthe, „Bemerkungen zum bisherigen Verlauf des Auschwitz-Prozesses“, NJ 1964 S. 305 ff. und 567 ff., 1965 S. 19 ff.

² Dies sind der Angehörige der „Politischen Abteilung“ (Lagergestapo) B o g e r, der Schutzhaftlagerführer Hofmann, der Rapportführer Kadtk, der Blockführer Baretzki, der SS-Sanitätsdienstgrad und Leiter des „Desinfektionskommandos“ (das die Gasmorde durchführte) K l e h r und der Blockälteste B e d n a r e k.

³ Es erhielten der Lageradjutant M u l k a 14 Jahre, der Leiter der SS-Apotheke, Dr. C a p e s i u s, neun Jahre, der Lageradjutant H ö c k e r und der leitende SS-Zahnarzt Dr. F r a n k

Das Urteil muß schon wegen seiner zum beträchtlichen Teil empörend niedrigen Strafen — mit denen das Gericht auch weit unter den Anträgen der Staatsanwalt--

je sieben Jahre, der Arrestaufseher S c h l a g e sechs Jahre, der Angehörige der Lagergestapo D y l e w s k i fünf Jahre, der SS-Sanitäter S c h e r p e vier Jahre und sechs Monate, B r o a d von der Lagergestapo vier Jahre, der SS-Sanitäter H a n t l drei Jahre und sechs Monate und der SS-Arzt Dr. L u c a s drei Jahre und drei Monate. Diesen Angeklagten wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei bis zu zehn Jahren aberkannt.

Der Leiter der zur Lagergestapo gehörenden „Aufnahmeabteilung“, S t a r k, erhielt wegen gemeinschaftlichen Mordes nur zehn Jahre Jugendstrafe, da er nach Auflösung des Gerichts den Großteil seiner Verbrechen vor Vollendung seines

21. Lebensjahres begangen hatte. Das Gericht berief sich dabei auf die §§ 1, 32 und 105 des westdeutschen Jugendgerichtsgesetzes.

Der SS-Zahnarzt Dr. S c h a t z, der „Desinfektor“ B r e i t w i e s e r und der Angehörige der Lagergestapo S c h o b e r t wurden „mangels Beweises“ freigesprochen.

Mit der Urteilsverkündung wurden Hantl und Scherpe aus der Haft entlassen. Bei Hantl gilt die Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt, bei Scherpe bestünde — so erklärte der Vorsitzende zur Begründung — wegen der geringen Dauer der noch zu verbüßenden Strafe keine Fluchtgefahr.

Darüber hinaus hoffen auch Broad und Dr. Capesius, noch in diesem Jahr entlassen zu werden, da es in der Bundesrepublik — jedenfalls bei kriminellen und Naziverbrechern — üblich ist, ein Drittel der Strafzeit „wegen guter Führung“ zu erlassen. Schon Ende des nächsten Jahres werden sich nach dieser Praxis auch Stark und Dr. Lucas wieder in Freiheit befinden.